

Zur Kenntnis.

Im Anschluß an unsere früheren Anzeigen in Sachen der von der Verlagsbuchhandlung Paul List in Leipzig veranstalteten

Serien-Ausgabe von Julius Wolffs sämtlichen Werken

teilen wir mit, daß in unsrer Feststellungsklage gegen Herrn List alle Instanzen, nämlich

das Königliche Landgericht in Leipzig

durch Urteil vom 23. Dezember 1912,

das Königliche Oberlandesgericht in Dresden

durch Urteil vom 17. Oktober 1913,

das Reichsgericht

durch Urteil vom 25. März 1914,

übereinstimmend dahin erkannt haben:

„daß der Beklagte nicht berechtigt ist, die von ihm unternommene Gesamtausgabe der Werke von Julius Wolff anders als unter der Verpflichtung der Besteller zur Abnahme aller in der Gesamtausgabe aufgenommenen und aufzunehmenden Bände feilzuhalten oder zu vertreiben, daß er insbesondere nicht berechtigt ist, die Verpflichtung zur Abnahme auf eine Serie zu beschränken.“

Wir behalten uns auf Grund dieser Erkenntnisse gegen den Einzelverkauf von Bänden und Serien dieser Ausgabe die Geltendmachung unserer Rechte vor.

Berlin, 14. Mai 1914

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung